

Umfang der Nacherfüllungspflicht beim Kauf

Umfang der Nacherfüllungspflicht im Rahmen eines Kaufvertrags

Verkäufer müssen dafür Sorge tragen, dass die von ihnen verkauften Sachen frei von Mängeln sind. Ist ein Kaufgegenstand dennoch mit Mängeln behaftet, hat der Käufer einen sogenannten Nacherfüllungsanspruch.

Dieser Anspruch des Käufers umfasst die Pflicht des Verkäufers, die mangelhafte Sache entweder zu reparieren oder sie zurückzunehmen und dafür eine neue, mangelfreie Sache zu liefern.

Wurde die mangelhafte Sache allerdings bereits verarbeitet (z.B. Dachziegel wurden bereits verlegt), muss der Verkäufer auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Sache tragen.

Rechtsprechung erweitert Rechte von Verbrauchern beim Kaufvertrag

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass Verkäufer nicht nur verpflichtet sind, eine neue, mangelfreie Sache zu liefern und die Kosten für den Ausbau zu tragen. Zudem müssen Verkäufer die Kosten des erneuten Einbaus der mangelfreien Kaufsache übernehmen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nur dann, wenn es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt. Ist der Käufer ein Gewerbetreibender, beschränken sich dessen Rechte auf den gewöhnlichen Umfang; also lediglich die Ausbaukosten sowie das neue, mangelfreie Material.

Auf Grundlage dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem vielbeachteten „Fliesen-Urteil“ (Aktenzeichen VIII ZR 70/08) konsequent entschieden, dass ein Händler, der einem Verbraucher mangelhafte Bodenfliesen verkauft hatte, nicht nur die Lieferung von neuen, mangelfreien Fliesen schuldet sowie die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Fliesen, sondern zudem auch die Kosten für den Einbau der neuen Fliesen zu übernehmen hat.

Auswirkungen für das Handwerk

Die Urteile des EuGH und des BGH betreffen ausschließlich den Fall, dass ein Verbraucher selbst bei einem Händler Baumaterial gekauft hat. Ob der Verbraucher das Material anschließend eigenhändig verbaut oder hierfür einen Handwerker beauftragt, spielt für die Pflicht des Händlers zur Übernahme der Aus- und Wiedereinbaukosten keine Rolle.

⇒ **Verarbeitet ein Handwerker Material, das der Verbraucher selbst beim Händler gekauft hat, haben die Urteile keine Auswirkungen für den Handwerker!**

Die Entscheidungen beider Gerichte wirken sich allein auf die kaufrechtliche Beziehung zwischen Händler und Verbraucher aus.

Folgen für den praktischen Normalfall

Dass ein Verbraucher das Material selbst einkauft und es von einem Handwerker

verbauen lässt, entspricht nicht dem praktischen Normalfall. Stattdessen beauftragt ein Verbraucher in der Regel einen Handwerker, der zum einen das Material beim Händler beschafft und zum anderen das gekaufte Material verarbeitet.

⇒Kauft ein Handwerker Material beim Händler und verarbeitet dieses beim Verbraucher, haben die Urteile ebenfalls keine Auswirkungen für den Handwerker!

Ist das vom Handwerker gekaufte Material mangelhaft, stellt sich die Rechtslage unverändert wie folgt dar:

- Der Handwerker muss das mangelhafte Material auf seine Kosten beim Verbraucher ausbauen, neues Material beschaffen und dieses erneut einbauen.
- Der Handwerker kann vom Händler in jedem Fall die Bereitstellung des neuen Materials sowie die Kosten für den Ausbau des mangelhaften Materials verlangen
- Der Handwerker kann vom Händler zusätzlich die Kosten für den erneuten Einbau des neuen, mangelfreien Materials als Schadensersatz verlangen, wenn der Händler wusste oder hätte wissen müssen, dass das Material mangelhaft gewesen ist.

⇒Händler und sonstige Lieferanten können ihre Pflicht zur Nacherfüllung gegenüber dem Handwerker nicht unter Hinweis auf die neue Rechtsprechung von EuGH und BGH verweigern!

Die Urteile haben keinen Einfluss auf die rechtliche Beziehung zwischen dem Händler /

Lieferanten und dem Handwerker. Die Ansprüche, die der Handwerker als Käufer gegenüber dem Händler als Verkäufer hat, bestehen nach wie vor und bleiben unverändert. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde des Handwerkers ein Verbraucher oder ein Unternehmer ist.

Fazit

Soweit ein Handwerker gegenüber einem Verbraucher im Rahmen eines Werkvertrags ausschließlich verarbeitend tätig wird und Material (z.B. Bodenbelege) einbaut, haben die von der Rechtsprechung anerkannten erweiterten Verbraucherrechte keine Folgen für den Handwerker.

Nur dann, wenn der Handwerker gegenüber einem Verbraucher ausnahmsweise als Verkäufer auftritt, erlangen die Entscheidungen von EuGH und BGH Bedeutung.

⇒Verkauft ein Handwerker einem Verbraucher mangelhafte Sachen (z. B. Ersatzteile, Baustoffe etc.), sind die Urteile und damit die erweiterte Nacherfüllungspflicht zu beachten.

In diesem Fall hat der Handwerker in seiner Stellung als Verkäufer neues Material zu liefern und die erforderlichen Ein- und Wiederausbaukosten zu tragen, wenn die Sache, die er verkauft hat, mangelhaft gewesen ist.

Dies gilt aber nur dann, wenn der Käufer Verbraucher ist. Handelt es sich beim Käufer dagegen um einen Gewerbetreibenden, findet lediglich der eingeschränkte Erfüllungsanspruch (siehe oben erster Abschnitt) Anwendung.